

SO05 Ordnungsänderungsantrag Betr. Ergänzung LAG-Statut Außenvertretung

Gremium: Landesvorstand GRÜNE Hamburg
Beschlussdatum: 06.03.2024
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge

Antragstext

- 1 Ergänzung in § 7 Außenvertretung, Bündnisse und Kooperationen des LAG-Statuts
- 2 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften beobachten die verschiedenen Politikfelder
3 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kontinuierlich und wirken durch Beschlussvorlagen für
4 den Landesvorstand, den Landesausschuss und die Mitgliederversammlung an der
5 politischen Willensbildung mit. Der Landesverband gewährleistet die
6 Arbeitsfähigkeit z.B. durch Finanzierung von Veranstaltungen, Aktionen, Website
7 oder Druckerzeugnissen.
- 8 (2) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, eigene Veranstaltungen
9 durchzuführen, Kontakte mit anderen Organisationen zu pflegen und sich und ihre
10 Arbeit, Termine und Positionspapiere auf der Website des Landesverbandes
11 darzustellen. Sie wirken in Abstimmung mit den Gremien des Landesverbandes an
12 der außerparlamentarischen Arbeit der Partei in Form von Bündnissen, Kampagnen
13 und Kongressen mit. Pressearbeit für den Landesverband ist den satzungsgemäßen
14 Organen vorbehalten und hat daher in Abstimmung mit dem Landesvorstand zu
15 erfolgen.
- 16 3) Die Landesarbeitsgemeinschaften dürfen eigene Kanäle in den sozialen
17 Netzwerken betreiben, sofern diese ausschließlich dazu dienen Termine zu
18 bewerben sowie Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaften und ihrer Mitglieder
19 bei Veranstaltungen und Aktionen zu präsentieren. Nicht zulässig ist das
20 Bewerben von Positionspapieren der Landesarbeitsgemeinschaften über soziale
21 Netzwerke. Beiträge können als Text-, Audio- oder Videoinhalt veröffentlicht
22 werden. Dabei soll jeweils das aktuelle Corporate Design von BÜNDNIS90/DIE
23 GRÜNEN Hamburg verwendet werden; der Landesverband stellt dafür Informationen
24 zur Verfügung. Die Kommunikation der Landesarbeitsgemeinschaften in sozialen
25 Netzwerken muss jederzeit im Einklang mit den Regeln und Statuten von
26 BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Hamburg erfolgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der
27 Landesvorstand vor, die Nutzung des Corporate Designs zu untersagen und die
28 Seite stilllegen zu lassen. Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften
29 tragen als Betreiber*innen die Verantwortung für die jeweiligen Kanäle; sie
30 haben die Moderation und gegebenenfalls das Anzeigen von Hasskommentaren bei den
31 zuständigen Stellen (Polizei/Staatsanwaltschaft) sicherzustellen; falls sie dies
32 nicht gewährleisten können, haben sie die Accounts stillzulegen.
- 33 (4) Mitglieder, in der Regel Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften,
34 können auf Beschluss des Landesvorstandes mit einem Mandat zur Außenvertretung
35 der Partei in bestimmten abgegrenzten Themenfeldern versehen werden.
- 36 (5) Die Mandatierung erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Sprecher*innen
37 der Landesarbeitsgemeinschaften. Dieses bietet sich beispielsweise im Falle von
38 Bündnisarbeit und anderer Zusammenarbeit der Partei mit anderen Organisationen
39 an, in denen der Landesvorstand aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen
40 eine solche Mandatierung für sinnvoll erachtet. Die Kompetenzen des mandatierten
41 Mitglieds erstrecken sich dabei auf die mit dem Landesvorstand vereinbarten

42 Inhalte. Diese sind im Landesvorstands-Protokoll festzuhalten und
43 parteiöffentlich zu machen.

44 (6) Das Mandat kann vom Landesvorstand zurückgezogen werden. Die Mandatierung
45 kann keine Kompetenzen umfassen, die laut Satzung Beschlüsse eines Organs
46 erfordern. Vorratsbeschlüsse des Organs sind hierbei zulässig.

Unterstützer*innen

Gerhard Delfs (KV Hamburg-Eimsbüttel); Monika Linek (KV Hamburg-Nord); Jim Martens (KV Hamburg-Eimsbüttel); Lars Boettger (KV Hamburg-Altona); Martin Oberfell (KV Hamburg-Harburg)